

5/SN-219/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-59/8-1986

Eisenstadt, am 10. 3. 1986

Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungs-
gesetzes (APSG); Stellungnahme.Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: 31.261/50-V/2/86

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung

GEZENTWURF
9
GE/9 86
Datum: 14. MRZ. 1986
Verteilt: 14.3.86 Kreuz

Stubenring 1
1010 Wien

L. Krayek

Zum obbez. Schreiben erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß gegen den anher zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung des Arbeitsplatzes für zum Präsenz- oder Zivildienst einberufene Arbeitnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz - APSG) nachstehende verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden:

Der Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes erfaßt alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht, unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag zu einer Einzelperson, einer juristischen Person des Privatrechtes oder des öffentlichen Rechts, zum Bund, zu einem Land oder einer Gemeinde handelt. Gem. Art. 21 B-VG i.d.F. der B-VG-Novelle 1974, BGBl.Nr. 444, obliegt die Gesetzgebung in Angelegenheiten des Dienstvertragsrechtes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände dem Land. In dem auf dem Gebiete des Dienstvertragsrechtes ergehenden Landesgesetzes dürfen nur Regelungen über die Begründung und Auflösung

des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten getroffen werden. In den Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes zitiert der Bund die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, Slg. 7883 und 8830, und begründet seine Zuständigkeit zu Arbeitsplatzsicherungsregelungen für die Vertragsbediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände mit dem Hinweis, das VBC 1949 treffe keine wie immer gearteten Regelungen über die Arbeitsplatzsicherung bei Einberufung zum Präsenz- oder Zivildienst (Versteinerungstheorie). Dieser Rechtsansicht vermag sich das ho. Amt nicht anzuschließen.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der B-VG-Novelle 1974 wird ausgeführt, daß in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehenden Bediensteten den Ländern vom Umfang der zu regelnden Sachmaterie her nicht weitergehende Zuständigkeiten eingeräumt werden sollen, als dies etwa dem Muster des (Bundes-)Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entspricht. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Juni 1980, K II-2/79, Slg. 8830, hat der Verfassungsgesetzgeber unter "Regelungen über die Begründung und Auflösung eines Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten" der Art nach jene Vorschriften verstanden, wie sie das Vertragsbedienstetengesetz 1948 über die Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen und über die einzelnen Ansprüche und Verpflichtungen des Bediensteten enthält.

Der vorliegende Entwurf eines Arbeitsplatzsicherungsgesetzes enthält zahlreiche Regelungen, die ihrer Art nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 entsprechen und daher soweit sie sich auf die Vertragsbediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände erstrecken, in die Zuständigkeit der Länder fallen. Ob diese Regelungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der B-VG-Novelle 1974 im Vertragsbedienstetengesetz 1948 selbst oder, da sie für eine bestimmte Gruppe von Vertragsbediensteten, und zwar für präsenz- oder zivildienstleistende VB., gelten, aus Gründen der Systematik in einem dienstvertragsrechtlichen Nebengesetz, dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz, BGBl.Nr. 154/1956, enthalten waren, kann für die Frage der Kompetenzverteilung nicht wesentlich sein. In dem zit. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes heißt es ausdrücklich, "auch

die anderen, von Art. XI Abs. 2 der B-VG-Novelle 1974 umfaßten bundesgesetzlichen Vorschriften können nur solche sein, die ihrer Art nach dem Vertragsbedienstetengesetz entsprechen". Damit ist klargestellt, daß der Verfassungsgesetzgeber die Grenzen für die Zuständigkeit der Länder in Angelegenheiten des Dienstrechtes der Landes- und Gemeindevertragsbediensteten nicht formal durch das VBG 1948 gezogen hat, sondern über den Normenbestand des VBG 1948 hinausgehend auch in anderen Bundesgesetzen enthaltene Regelungen als von der Kompetenz der Länder erfaßt betrachtet, soweit diese Regelungen ihrer Art nach dem VBG 1948 entsprechen (arg. "die anderen bundesgesetzlichen Vorschriften").

Im übrigen wird auf die im Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 1. Oktober 1985 vorgebrachten Argumente der Ländervertreter verwiesen.

Am 18. 12. 1985 ist das Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes Burgenland (Landesvertragsbedienstetengesetz 1985) in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält im § 2 Abs. 1 Z. 3 Arbeitsplatzsicherungsregelungen, es ordnet die sinngemäße Anwendung des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 154/1956, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung auf die Landesvertragsbediensteten an. Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 10.12.1985 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses gem. Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen. Ein Eingriff des Landes in die vom Bund im § 1 Abs. 1 Z. 1 des vorliegenden Entwurfes eines Arbeitsplatzsicherungsgesetzes beanspruchte Zuständigkeit zu Arbeitsplatzsicherungsregelungen für die Vertragsbediensteten der Länder wurde im Rahmen des Einspruchsverfahrens nicht behauptet. Das ho. Amt geht daher davon aus, daß auch der Bund die Kompetenz des Landes Burgenland zu Arbeitsplatzsicherungsregelungen für die Landesvertragsbediensteten bejaht, und wird, auch nach Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Arbeitsplatzsicherungsgesetzes, die nach Ansicht des Bundes verfassungskonforme Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 3 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl.Nr. 49, anwenden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 10. 3. 1986

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landes-
regierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

